

## ÄNDERUNG

### **Entgeltordnung für Bootsliegplätze in der Gemeinde Gaienhofen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat am 19.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung für Bootsliegplätze in der Gemeinde Gaienhofen, welche als privatrechtliche Entgelte im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegplätzen nach der Satzung "Hafenordnung" vom 15.03.2017 idF. vom 19.12.2018 erhoben werden, beschlossen:

#### **Artikel I**

A) I. Entgelte erhält folgende Fassung:

#### **I. Entgelte**

lfd. Nr.		zzgl. USt.
<b>Liegeplatzmieten:</b>		
<b>1</b>	<b>Dauerliegplätze</b> (jährlich)	
1.1	Bojenplatz je qm der Bootsfläche	<b>23,00 €</b>
1.2	Stegliegplatz je qm Liegeplatzfläche,	
1.21	a) für die ein Baukostenzuschuss erhoben wird	<b>13,00 €</b>
1.22	b) für die der Kalkulationszeitraum für Baukostenzuschüsse abgelaufen ist	<b>31,00 €</b>
1.3	Trockenliegplatz (je Platz)	<b>185,00 €</b>
1.4	an der Ufermauer (je Platz)	<b>185,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Zuschläge</b> (zu lfd.Nr. 1)	
2.1	Motorboote mit mehr als 100 KW	10% der jährlichen Miete
2.2	Motorboote mit mehr als 200 KW	20% der jährlichen Miete
2.3	gewerblich genutzte Plätze	25% der jährlichen Miete
<b>3</b>	<b>Gastliegplätze</b> (pro Nacht)	
3.1	Stegplatz	<b>10,92 €</b>
3.2	Bojenplatz	<b>9,24 €</b>
3.3	Trockenliege- und Ufermauerplatz	<b>9,24 €</b>
<b>Sonstige Entgelte:</b>		
<b>4</b>	<b>Slipanlage</b>	
4.1	Slipentgelt (je Slipvorgang)	<b>10,92 €</b>
4.2	Jahresslipkarte	<b>105,04 €</b>
<b>5</b>	<b>Ersatzvornahmen</b> gern. Hafenordnung (§§ 8, 9, 12, 14 und 23)	nach Zeitaufwand je angef. 1 Std. <b>65,00 €</b> zzgl. Auslagen
<b>6</b>	<b>Aufbewahrung im Bauhof</b>	je angef. Monat <b>35,00 €</b>
<b>7</b>	<b>Verwaltungskostenbeiträge</b>	
7.1	erstmalige Vergabe eines Bootsliegplatzes	150,00 €
7.2	Liegeplatzwechsel/Bootswechsel	125,00 €
7.3	Liegeplatzwechsel mit Ab-/Verrechnung des Baukostenzuschusses	175,00 €
8	Rückabwicklung eines angemeldeten Gastliegplatzes	50,00 €
9	Wartelisten <b>entgelt</b> pauschal für 5 Jahre	50,00 €

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat

Gez.  
Jürgen Maas,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Satzungsbestandteils wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.